



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kronospan GmbH
Leopoldstaler Straße 195
32839 Steinheim-Sandebeck

16. November 2020

Seite 1 von 31

Aktenzeichen
700-53.0033/20/6.3.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch Neustrukturierung der
Qualitätssicherungs-Anlage Gebrauchtholz als **Versuchsanlage**

I. Tenor

Auf den Antrag vom 25.09.2020 (Eingang am 05.10.2020) wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- / Holzfaserplatten durch Neustrukturierung der Qualitätssicherungsanlage Gebrauchtholz als Versuchsanlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Erweiterung der vorhandenen Qualitätssicherungsanlage Gebrauchtholz durch die Errichtung und den Betrieb der CEATEC-Anlage bestehend aus:

- Folienabsauganlage für die Steinert- Trennsysteme einschließlich Gewebefilter
- Schwergutsichter
- Bunker für Gutmaterial (Zwischendosiersilo) mit integriertem Abscheider
als Versuchsanlage
- ein befristeter Betrieb auf 3 Jahre (nach Inbetriebnahme der Anlage)

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck,
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 643

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten (unverändert):	Trockenspanleistung	60,7 t/h
	Fasertrocknerleistung	13,0 t/h

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten / Holzspanplatten verbunden.

Betriebszeiten: ganzjährig täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit
Betriebszeit für den Gebrauchtholzzerkleinerer auf dem Holzplatz 3 nur
tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 4. BImSchV

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;

2. Anlage nach Nr. 1.2 Anhang 4. BImSchV

Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1

Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

1.2.3.1

Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

3. Anlage nach Nr. 8.1 Anhang 4. BImSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch

8.1.1

thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von

8.1.1.3

3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

4. Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 4. BImSchV

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A: Antragsunterlagen

B: Anlagedaten

C: Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung ist auf die Dauer von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage befristet (§ 12 Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

Anforderung an den Stofftransport

1. Die Abluftströme der CEATEC Anlage sind zusammenzuführen und über den Filter 4 E.2.22.03 über eine seitliche Filteröffnung ins Freie zu geleiten.

Die Abluftströme der CEATEC- Anlage umfassen im Einzelnen eine Folienabsaugung der Steinert-Trennsysteme, einen Schwergutsichter, sowie den Transport der Gebrauchtholz hackschnitzel mit der Siehterablauf zu dem Zwischendosiersilo.

2. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
3. Auf Emissionsmessungen am Filter 4 kann verzichtet werden. Als Ersatz für die Durchführung diskontinuierlicher Emissionsmessungen gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Die Filteranlagen sind in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrollen sind regelmäßig auf das Betriebsjahr zu verteilen, mindestens 6x jährlich durchzuführen und mit dem innerbetrieblich vorhandenen Controllingsystem zu verbinden. Mit den regelmäßigen Filteranlagenkontrollen ist bei Inbetriebnahme der Filteranlagen zu beginnen
 - Der Filter 4 ist mit einer Messeinrichtung zur Ermittlung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas auszustatten. Der anlagentechnisch zu erwartende Grenzdifferenzdruck zwischen Rohgas und Reingas, bei dem ein Filterdurchbruch oder eine Filterverstopfung noch sicher ausgeschlossen werden kann, ist gemeinsam mit dem Messgerätehersteller zu ermitteln, festzulegen und als Statussignal zu programmieren.
 - Das Statussignal der Differenzdruckmessung ist in einer ständig besetzten Schaltwarte am Werksstandort optisch zu visualisieren.

Schalltechnische Immissionen

1. Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlagen und Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte (IRW_{T,N}) nicht überschreiten.

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte (IRW _{T,N}) und Teilbeurteilungspegel (L _{r,T,N})		
		Tagzeit	Nachtzeit	
		IRW _T	IRW _N	Beurteilungs-pegel
I 01	Im Bruch 22	60	46	44,7
I 02	Bangern 16	60	45	39,5
I 05	Am Kösterberg 16	55	40	26,7
I 06	Am Schwandberg 28	60	45	40,9
I 07	Waldweg 86	55	40	37,5

2. Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschemissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
 - a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags:	06.00 Uhr - 22.00 Uhr
nachts:	22.00 Uhr - 06.00 Uhr
 - b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
 - c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen:	06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
	20.00 Uhr - 22.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen:	06.00 Uhr - 09.00 Uhr
	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
	20.00 Uhr - 22.00 Uhr
 - d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.
4. Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

 - Messerringzerspaner
 - Hammermühle
 - Langholzerspaner
 - Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
 - Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
 - Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
 - Sägen- und Schleifeinrichtungen
 - Elemente- und Veredlungswerk
 - Hacker 2
 - Siloaufgabe und Zerkleiner Holzplatz 3
 - Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 10 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 1
 - Maximal 2 LKW-Bewegungen ohne Radladerbetrieb auf dem Holzplatz 2
 - Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 LKW-Bewegungen / Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 3

- Keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern in der Nachtzeit
 - Kein Anlagenbetrieb auf dem Holzlagerplatz 4 zur Nachtzeit
 - Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen
5. Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:
- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
 - b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
 - c) Insbesondere ist dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 3.5.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.

Maximale Schallleistungspegel Maßnahmen:

Geräuschquelle	Anforderung/ Zielvorgabe L _{WA} in dB(A)	Maßnahme
GH-QS-E-HD- Gebläse 01	85	Schallisolierung
GH-QS-E-HD- Gebläse 02	85	
GH-QS-E Dosiersilo	95	
QS-GH-E-Rundfilter 1	95	
QS-GH-E-Rundfilter 2	95	
QS-GH-E-Puls- Reihenfilter	95	
QS-GH-E HD- Leitungen	74	

6. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten lärmtechnischen Immissionsrichtwerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.

7. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen

8. Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen

Bodenschutz

1. Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: P 216189 der IFUA-Projekt-GmbH) vom 29.12.2017/16.01.2018 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.
2. Zur Überwachung des Anlagengrundstückes sind Bodenuntersuchungen im siebenjährigen Rhythmus durchzuführen. Die nächste Untersuchung ist bis September 2025 durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde bis Oktober 2025 unaufgefordert vorzulegen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im AZB festgelegt sind.
3. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch eine Wasserprobe aus dem verbauten Holzbach, der das Betriebsgelände durchfließt, zu entnehmen und gemäß den Untersuchungsparametern (Seite 13 des AZB), zu untersuchen.

Die Entnahme der Probe hat im Abstrom des Betriebsgeländes auf dem Betriebsgelände zu erfolgen.
4. Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens zu erfolgen.
5. Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
6. Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
7. Soll aufgrund einer Nutzungsänderung der Bereich des Sondierungspunktes RKS 8 und RKS 10 überbaut werden, ist die dort vorhandene Bodenkontamination vertikal und horizontal zu erfassen und ordnungsgemäß zu sanieren.
8. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Abfallwirtschaft

1. Der im Antrag beschriebene Abfalloutput (hier: z. B. gemischte Metalle, Holzstaub/späne, Folien etc.) der CEATEC-Anlage, der nicht über die betriebseigene Feuerungsanlage entsorgt wird, ist unter Anwendung des bereits genehmigten Abfalloutputkataloges des Bescheides vom 15.09.2017 Aktenzeichen 700-53.0022/17/6.3.1 einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Arbeitsschutz

1. Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein.
(§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

C) Auflagen des Kreises Höxter:

1. Die Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz vom 18. Februar 2019 „Neustrukturierung der QS Anlage Gebrauchtholz“ bleiben erhalten.
Weitergehende Anforderungen werden nicht gestellt.
Alle Bauprodukte, an die Anforderungen hinsichtlich ihres Brandverhaltens gestellt werden, müssen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) entsprechen.

V. Begründung

Mit Antrag vom 25.09.2020 (Eingang am 05.10.2020) hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt. Diese Anlage soll zunächst als Versuchsanlage (Erprobung und Optimierung des Verfahrens) für 3 Jahre eingerichtet werden

Dieses Vorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben ist nach § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; für die Genehmigung wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, da die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim
- dem Kreis Höxter

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Stadt Steinheim hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erklärt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht sowie die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Erstmalig wurde ein Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen 700-53.0022/17/6.3.1 vorgelegt. Im Rahmen der beantragten Änderungsgenehmigung ist daher zu prüfen inwieweit es einer Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts des IFUA (Institut für Umwelt-Analyse Projekt GmbH) P 216189 vom Dezember 2017 bedarf.

Kriterien hierfür sind z.B. wenn

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen ist eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

Abschrift

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

- Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Abfallwirtschaftliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
3. Als Verwertungsanlage von Altholz weise ich Sie auf die besonderen bzw. zusätzlichen Untersuchungs- und Dokumentationspflichten der Altholzverordnung insbes. den Vorgaben der §§ 5, 6, 11, 12 Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S.3302)) hin.
4. Gemäß § 52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie auch als Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register im Sinne von § 24 (6) NachwV zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen Abfälle beinhalten. Das Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
5. Derzeit fallen folgende angezeigte Abfälle am Standort an:

Outputkatalog für die Anlage zur Herstellung von Spanplatten Betreiber: Firma Kronospan GmbH Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 175, 178, 183, 270, 359, 432 - 436, 439, 458, 466 - 468, 526, 528, 556 - 585, 588, 589, 592, 594, 595, 604 - 614, 622-625			
Abfall-schlüssel-nummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppen-überschrift	Änderungen/Anmerkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, <u>hier</u> : z.B. Span/-MDF Platten, Fasern und Rinde	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13, <u>hier</u> : wässrige Leimreste "Grube Leopoldstal"	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, <u>hier</u> : aus Paraffinabsaugung "Grube Sandebeck"	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralöle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, <u>hier</u> : IBC-Behälter	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug-, und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)	--
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	--
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Mit Antrag vom 25.09.2020 neu aufgenommen

Outputkatalog für die Anlage zur Herstellung von Spanplatten Betreiber: Firma Kronospan GmbH Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstücke 175, 178, 183, 270, 359, 432 - 436, 439, 458, 466 - 468, 526, 528, 556 - 585, 588, 589, 592, 594, 595, 604 - 614, 622-625			
Abfall- schlüssel- nummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppen- überschrift	Änderungen/ Anmerkungen
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	--	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	Mit Antrag vom 28.04.2017 neu aufgenommen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	--

* Gefährlicher Abfall

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an der Versuchsanlage aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG -- zu aktualisieren.

Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.

(§ 5 / § 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)

2. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für die Arbeiten an der Versuchsanlage zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisung muss bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

(§ 12 BetrSichV)

3. Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.

(§ 5 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Abschrift

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 1

Nummer	Inhalt
--	- Checkliste - Inhaltsverzeichnis
1	Antrag - Genehmigungsantrag Formular 1 - Beschreibung des Vorhabens - Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen - Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden - Topographische Karte 1:25.000 - Werkslage- und Gebäudeplan
3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - Betriebsbeschreibung - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2 - Verfahrensfleißbilder - Maschinenaufstellungspläne
4	Emissionsverhalten - Beschreibung der Emissionsverhältnisse - Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4 - Quellenverzeichnis der gesamten Anlage – Formular 5 - Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz
5	Angaben zur Abwasserwirtschaft - Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb
6	Abfälle - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
7	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
8	Angaben zum Arbeitsschutz - Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
9	Angaben zur Anlagensicherheit - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - Mögliche Freisetzen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes - Anwendungsvoraussetzung der Störfall-Verordnung
10	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
11	Bauvorlagen / Bauantrag

Tabelle 2

Tabelle 3

Tabelle 4

Tabelle 5

Tabelle 6

Tabelle 7

Tabelle 8

Tabelle 9

Abschrift

Anlage B Anlagedaten

Das Holzwerkstoffwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit Nr. VE 0.01 (Bestand)

Bezeichnung Dieseltankstelle

Betriebseinheit Nr. VE 0.02 (Bestand)

Bezeichnung Gastankstelle

Einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. VE 0.10 (Bestand)

Bezeichnung Schlosserei

Betriebseinheit Nr. VE 0.11 (Bestand)

Bezeichnung Elektrowerkstatt

Betriebseinheit Nr. VE 0.12 (Bestand)

Bezeichnung Staplerwerkstatt

Betriebseinheit Nr. VE 0.13 (Bestand)

Bezeichnung Magazin

Betriebseinheit Nr. VE 0.14 (Bestand)

Bezeichnung Ersatzteillager

Betriebseinheit Nr. VE 0.14.1 (Bestand)

Bezeichnung Baustofflager

Betriebseinheit Nr. VE 0.15 (Bestand)

Bezeichnung Kabelrollenlager

Betriebseinheit Nr. VE 0.16 (Bestand)

Bezeichnung Farblager

Betriebseinheit Nr. VE 0.17 (Bestand)

Bezeichnung Containerfläche Fremdfirmen

Betriebseinheit Nr. VE 0.20 (Bestand)

Bezeichnung Neue Verwaltung

Betriebseinheit Nr. VE 0.21 (Bestand)

Bezeichnung Alte Verwaltung

Betriebseinheit Nr. VE 0.22 (Bestand)

Bezeichnung Pfortner und Waage

Betriebseinheit Nr. VE 0.30 (Bestand)

Bezeichnung Handelswaren

Betriebseinheit Nr. VE 0.40 (Bestand)

Bezeichnung Labor

Betriebseinheit Nr. VE 0.41 (Bestand)

Bezeichnung Kleinsägen

Betriebseinheit Nr. VE 0.50 (Bestand)

Bezeichnung Sprinklerzentrale

Betriebseinheit Nr. BE 0.01 (Bestand)

Bezeichnung Chemikalienfeststofflager 1
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. BE 0.02 (Bestand)

Bezeichnung Chemikalienfeststofflager 2
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

Betriebseinheit Nr. BE 0.03 (Bestand)

Bezeichnung Leimlager 1
Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen

Betriebseinheit Nr. BE 0.04 (Bestand)

Bezeichnung Fassöl-Lager
Lagerraum mit Tank und Regallager

Betriebseinheit Nr. BE 0.10 (Bestand)

Bezeichnung Abwasserbehandlungsanlage
Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlammsilo, Betriebsgebäude

Betriebseinheit Nr. BE 0.20 (Bestand)

Bezeichnung Tannin-Aufbereitung
2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 1.01 (Bestand)

Bezeichnung Brennstofflager 1
überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon
MDF-Fehlschüttung

Betriebseinheit Nr. BE 1.02

Bezeichnung Brennstofflager 2
Bunker für staubförmige Holzreste

Betriebseinheit Nr. BE 1.04 (Bestand)

Bezeichnung Brennstofflager 4
Heizöl EL-Tank (80m³)

Betriebseinheit Nr. BE 1.05 (Bestand)

Bezeichnung Taumel-Siebe
pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 1.12 (Bestand)

Bezeichnung Brenner 1. 2
Spänetrockner 1
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.14 ((Bestand)

Bezeichnung (HGE 2)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Heizöl EL

Betriebseinheit Nr. BE 1.21 (Bestand, Stand-By)

Bezeichnung HGE 3 (TÖ 1)
Brennstoffe: Heizöl EL / Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.22 (Bestand)

Bezeichnung HGE 4 (TÖ 2)
Brennstoff: Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.23 (Bestand)

Bezeichnung HGE 7 (TÖ 3)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.24 (Bestand)

Bezeichnung HGE 8 (TÖ 4)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas

Betriebseinheit Nr. BE 1.25

Bezeichnung HGE 9 (TÖ 5)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, stückig

Betriebseinheit Nr. BE 1.30

Bezeichnung Heißwassererzeuger

Betriebseinheit Nr. BE 1.32

Bezeichnung Dampferzeuger
thermoölbeheizt

Betriebseinheit Nr. BE 1.42(Bestand)

HGE 6, Flächenbrenner
Fasertrockner

Betriebseinheit Nr. BE 1.43(Bestand)

Heizregister

Betriebseinheit Nr. BE 1.44(Bestand)

Mischkammer

Betriebseinheit Nr. BE 1.45(Bestand)

Frischluftherhitzer

Betriebseinheit Nr. BE 2.01 (Bestand)

Bezeichnung Holzplatz 1

Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.02 (Bestand)

Bezeichnung Holzplatz 2

Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.03 (Bestand)

Bezeichnung Holzplatz 3

Freilagerfläche für Stück-/Langholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.04 (Bestand)

Bezeichnung Späne-Silos

3 Späne-Silo's a' 10.000 m³, 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung

Betriebseinheit Nr. BE 2.09 (Bestand)

Hacker 2

Bezeichnung BE 2.10 (Bestand)

Hacker 1

Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 2.11 (Bestand)

Bezeichnung Hackschnitzellager

überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden

Betriebseinheit Nr. BE 2.12 (Bestand)

Bezeichnung Walzensieb

mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 2.13 (Bestand)

Bezeichnung Gebrauchtholzaufgabe

mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator, Schubboden mit mechanischem Abtransport, Sichter

Betriebseinheit Nr. BE 2.20 (Bestand)

Bezeichnung Gebrauchtholz-Vorratssilo

1 Silo, mechanischer Abzug

Betriebseinheit- Nr. BE 2.21 (Änderung)
Bezeichnung QS- Anlage Gebrauchtholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.22 (Änderung)
Bezeichnung Filter 4 Stück
QS- Anlage Gebrauchtholz

Betriebseinheit Nr. BE 2.23 (Bestand)
Bezeichnung Verteilersilos
3 Silos

Betriebseinheit Nr. BE 2.24 (Bestand)
Bezeichnung Hammermühlen
3 Gisinger Mühlen

Betriebseinheit Nr. BE 2.25 (Bestand)
Bezeichnung Messerringzerspaner
4 Pallmann-Zerspaner

Betriebseinheit Nr. BE 2.30 (Bestand)
Bezeichnung PAL-Filter
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 2.31 (Bestand)
Bezeichnung Zerspaner- und Mühlenfilter
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 2.40 (Bestand)
Bezeichnung Rohspan-Silos
12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer,
Austragsschnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.01 (Bestand)
Bezeichnung Spänetrockner 1
direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen,
Schnecken – Durchsatz 25 t_{atro}/h

Betriebseinheit Nr. BE 3.02 (Bestand)
Bezeichnung Zyklone für Spänetrockner 1
Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.03 (Bestand)
Bezeichnung Spänetrockner 2
direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen,
Schnecken – Durchsatz 45 t_{atro}/h

Betriebseinheit Nr. BE 3.04 (Bestand)

Bezeichnung Zyklone für Spänetrockner 2
Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.05 (Bestand)

Bezeichnung Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner
Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m

Betriebseinheit Nr. BE 3.10 (Bestand)

Bezeichnung Feuerschutzbunker
Bunker a' 254 m³, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.11 (Bestand)

Bezeichnung Siebstation
5 PAL-Schwingsiebe a 110 m³atro/h, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.12 (Bestand)

Bezeichnung SHG-Sichter
Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.20 (Bestand)

Bezeichnung DS-Sichter
Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.21 (Bestand)

Bezeichnung MS-Sichter
Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergut-kaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.22 (Bestand)

Bezeichnung Grobgut-Sichter
Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.23 (Bestand)

Bezeichnung MS-Grobgut-Sichter
Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrationsrinne, Zellradschleusen

Betriebseinheit Nr. BE 3.24 (Bestand)

Bezeichnung Sichter-Filter
Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke

Betriebseinheit Nr. BE 3.30 (Bestand)

Bezeichnung Dosiersilo
Silo 21,5 m³, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.31 (Bestand)

Bezeichnung Mühle 1
Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.32 (Bestand)

Bezeichnung Mühle 2
Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit Nr. BE 3.33 (Bestand)

Bezeichnung Mühle 3
Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke

Betriebseinheit Nr. BE 3.40 (Bestand)

Bezeichnung DS-Bunker
Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke

Betriebseinheit Nr. BE 3.41 (Bestand)

Bezeichnung MS-Bunker
Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer

Betriebseinheit Nr. BE 3.42 (Bestand)

Bezeichnung Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker
Schornstein (Fa. Scheuch)

Betriebseinheit Nr. BE 3.50 (Bestand)

Bezeichnung Zentralkamin Trockenspansichtung
Schornstein (Fa. Scheuch)

Betriebseinheit Nr. BE 4.01 (Bestand)

Bezeichnung Unterschubboden

Betriebseinheit Nr. BE 4.02 (Bestand)

Bezeichnung Schnitzelbunker 1
Silo, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 4.03 (Bestand)

Bezeichnung Schnitzelbunker 2
Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 4.04 (Bestand)

Bezeichnung Walzensieb

Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport

Betriebseinheit Nr. BE 4.05 (Bestand)

Bezeichnung Wäscher

Betriebseinheit Nr. BE 4.06 (Bestand)

Bezeichnung Entwässerung

Dekanter

Betriebseinheit Nr. BE 4.07 (Bestand)

Bezeichnung Kocher

Betriebseinheit Nr. BE 4.08 (Bestand)

Bezeichnung Refiner

Betriebseinheit Nr. BE 4.09 (Bestand)

Bezeichnung Faserrockner

Stromrohrrockner

Betriebseinheit Nr. BE 4.10 (Bestand)

Bezeichnung Faserbunker

Betriebseinheit Nr. BE 4.20 (Bestand)

Bezeichnung Eindampfung

Betriebseinheit Nr. BE 4.22 (Bestand)

Bezeichnung Beleimung (blow line)

Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung

Betriebseinheit Nr. BE 4.23 (Bestand)

Bezeichnung mechanische Beleimung

Betriebseinheit Nr. BE 4.40 (Bestand)

Bezeichnung MDF Formstrangfilter

Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 5.01 (Bestand)

Bezeichnung Beleimung

Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)

Betriebseinheit Nr. BE 5.02 (Bestand)

Bezeichnung Formstation

Betriebseinheit Nr. BE 5.03 (Bestand)

Bezeichnung Vorpresse

Betriebseinheit Nr. BE 5.04 (Bestand)

Bezeichnung Hauptpresse Span-Conti-Roll

Betriebseinheit Nr. BE 5.05 (Bestand)

Bezeichnung Besäumung

Betriebseinheit Nr. BE 5.06 (Bestand)

Bezeichnung Sternwender

Betriebseinheit Nr. BE 5.20 (Bestand)

Bezeichnung Formstrang-Filter Span
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 5.21 (Bestand)

Bezeichnung Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll
18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung,
Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem

Betriebseinheit Nr. BE 5.22 (Bestand)

Bezeichnung Besäumungsfilter Span
Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 5.30 (Bestand)

Bezeichnung Fehlschütt-Silo
Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 6.01 (Bestand)

Bezeichnung Formung

Betriebseinheit Nr. BE 6.02 (Bestand)

Bezeichnung Vorpresse

Betriebseinheit Nr. BE 6.03 (Bestand)

Bezeichnung Vorbesäumung

Betriebseinheit Nr. BE 6.04 (Bestand)

Bezeichnung Hauptpresse Conti-Roll-MDF

Betriebseinheit Nr. BE 6.05 (Bestand)

Bezeichnung Nachbesäumung

Betriebseinheit Nr. BE 6.06 (Bestand)

Bezeichnung Sternwender

Betriebseinheit Nr. BE 6.07 (Bestand)

Bezeichnung Reifelager

Betriebseinheit Nr. BE 6.20 (Bestand)

Bezeichnung Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF
Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2

Betriebseinheit Nr. BE 7.01 (Bestand)

Bezeichnung Schleifstraße 2
Schleifstraße, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 7.02 (Bestand)

Bezeichnung Schleifstraße 1
Schleifstraße, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 7.03 (Bestand)

Bezeichnung Alleskönner

Betriebseinheit Nr. BE 7.10 (Bestand)

Bezeichnung Schellinsäge 1

Betriebseinheit Nr. BE 7.11 (Bestand)

Bezeichnung Plattenlager

Betriebseinheit Nr. BE 7.20 (Bestand)

Bezeichnung Schleifstaub-Silos
2 Silos, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 7.21 (Bestand)

Bezeichnung Granulatabscheider
2 Silos, Gewebefilter

Betriebseinheit Nr. BE 8.01 (Bestand)

Bezeichnung Rohstofflager 1
2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier

Betriebseinheit Nr. BE 8.02 (Bestand)

Bezeichnung Rohstofflager 2
2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten

Betriebseinheit Nr. BE 8.03 (Bestand)

Bezeichnung Plattenlager 1
Lagerfläche in der Beschichtungshalle

Betriebseinheit Nr. BE 8.04 (Bestand)

Bezeichnung Plattenlager 2
Lagerfläche in der Lagerhalle 4

Betriebseinheit Nr. BE 8.11 (Bestand)

Bezeichnung KT-Pressen 1

Betriebseinheit Nr. BE 8.12 (Bestand)

Bezeichnung KT-Pressen 2

Betriebseinheit Nr. BE 8.13 (Bestand)

Bezeichnung KT-Pressen 3

Betriebseinheit Nr. BE 8.20 (Bestand)

Bezeichnung Verpackungsanlage

Betriebseinheit Nr. BE 8.30 (Bestand)

Bezeichnung Schellingsäge 2

Betriebseinheit Nr. BE 8.41 (Bestand)

Bezeichnung Gewebefilter 1

Betriebseinheit Nr. BE 8.42 (Bestand)

Bezeichnung Gewebefilter 2

Betriebseinheit Nr. BE 8.50 (Bestand)

Bezeichnung Thermalölsumpf
überdachter Tank (20 m³)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung – 12. BlmSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) (BGBl. I S. 1246)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)